



BAYERN TREUHAND
OBERMEIER & KILGER KG

München, 29.06.2015

Aktuelle Steuerinformationen Juli 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie erhalten heute die Steuerinformationen für den Monat Juli 2015.

Bei der **Pauschalierung der Einkommensteuer bei Sachzuwendungen** bestanden in letzter Zeit einige Unsicherheiten, da der Bundesfinanzhof (BFH) den Anwendungsbereich im letzten Jahr durch mehrere Urteile eingeschränkt hatte. Nunmehr hat das Bundesfinanzministerium sein Anwendungsschreiben aktualisiert, die neue Rechtsprechung (weitestgehend) übernommen und weitere Fragen beantwortet.

Darüber hinaus ist in diesem Monat auf folgende Aspekte hinzuweisen:

- Ein aktuelles Urteil zeigt, dass Betriebsprüfer bei **elektronischen Fahrtenbüchern** ganz genau hinschauen. Für die Ordnungsmäßigkeit des Fahrtenbuchs kommt es dabei ganz wesentlich darauf an, dass die erzeugte Datei und die Ausdrucke zweifelsfrei erkennen lassen, wann Daten erfasst wurden und ob sie nachträglich verändert wurden.
- Gewährt der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer ein **zinsloses oder zinsverbilligtes Darlehen**, entsteht grundsätzlich ein geldwerter Vorteil. Das Bundesfinanzministerium hat nun ausführlich dargestellt, wie der Zinsvorteil ermittelt werden kann.
- Erhalten Arbeitnehmer bei einem Arbeitsplatzverlust eine **Abfindung**, kann diese ermäßigt besteuert werden. Dies ist auch dann möglich, wenn neben der Hauptzahlung eine in einem anderen Veranlagungszeitraum zufließende geringe Teilleistung hinzukommt. Die von der Finanzverwaltung auf fünf Prozent festgesetzte Geringfügigkeitsgrenze lehnte das FG Baden-Württemberg jetzt aber ab.
- Die **EU hat mit der Schweiz ein Abkommen** zum automatisiertem Datenaustausch zu Kapitalanlegern geschlossen

Aber auch in anderen Bereichen des Steuerrechts haben sich interessante Neuerungen ergeben.

A. Alle Steuerzahler

Bürokratieentlastungsgesetz steht in den Startlöchern

Mit dem Entwurf für ein Bürokratieentlastungsgesetz will die Bundesregierung die Wirtschaft von Bürokratie entlasten. Im Fokus stehen dabei die **Grenzbeträge für steuerliche und handelsrechtliche Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten**. Diese sollen für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2015 beginnen, um 20 % angehoben werden.

Der **Schwellenwert für die Umsatzerlöse** soll von 500.000 EUR auf 600.000 EUR und der **Gewinn-Schwellenwert** von 50.000 EUR auf dann 60.000 EUR erhöht werden. Damit werden mehr Unternehmen ihren Gewinn durch Einnahmenüberschuss-Rechnung ermitteln können.

Hinweis: Zudem soll durch Übergangsregelungen sichergestellt werden, dass die Steuerpflichtigen keine Mitteilung über den Beginn der Buchführungspflicht erhalten, für die ab dem Zeitpunkt der Gesetzesverkündung nach bisherigem Recht eine Buchführungs- und Aufzeichnungspflicht besteht, jedoch nicht mehr nach der Neuregelung.

Ferner sind u.a. folgende Änderungen geplant:

- Anhebung der Schwellenwerte für Meldepflichten für **Existenzgründer** nach verschiedenen Wirtschaftsstatistikgesetzen sowie Einführung von Schwellenwerten für Meldepflichten für Existenzgründer nach dem Umweltstatistikgesetz.
- **Vereinfachung des Faktorverfahrens** beim Lohnsteuerabzug bei Ehegatten.

Steuererklärung kann auch per Telefax übermittelt werden

Der BFH hatte im letzten Jahr entschieden, dass eine Einkommensteuererklärung auch **wirksam per Telefax** an das Finanzamt übermittelt werden kann.

Bayern Treuhand
Obermeier & Kilger KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Sitz: München
Amtsgericht München, HRA 90043
Beirat: Günter Zehner, Bankdirektor

Widenmayerstraße 27
80538 München
Telefon: +49 89 211212-0
Telefax: +49 89 211212-12
E-Mail: contact@bayerntreuhand.de
Internet: www.bayerntreuhand.de

Hans Kilger, WP/StB
Siegfried Forster, WP/StB
Roland Warmbrunn, StB
Ralf Elender, RA
Albert Mitterer, StB
Andreas Petersohn, RA

Hugo Obermeier, WP/StB (phG)
Michael Scharl, WP/StB
Ramona Berger, StB
Iram Kamal, M.B.L.T., RAin



Ein dieser Rechtsprechung entgegenstehendes Schreiben hat das Bundesfinanzministerium nun aufgehoben.

Nach einem Schreiben des Bundesfinanzministeriums aus 2003 konnten zwar Steuererklärungen, für die das Gesetz **keine eigenhändige Unterschrift des Steuerpflichtigen** vorschreibt, wirksam per Telefax übermittelt werden (z.B. Lohnsteuer- und Kapitalertragsteuer-Anmeldungen). Die Übermittlung per Telefax **für Einkommensteuererklärungen und Umsatzsteuererklärungen** war jedoch nicht zulässig. Da das Bundesfinanzministerium dieses Schreiben nun mit sofortiger Wirkung aufgehoben hat, sind die darin **enthaltenen Restriktionen entfallen**.

Hinweis: Die Übersendung per Telefax ist damit nicht nur in Einspruchsfällen, sondern auch zur fristwährenden Abgabe von Steuererklärungen geeignet und vermeidet Säumniszuschläge.

B. Vermieter

Erleichterter Erlass der Grundsteuer bei Ertragsminderung in Sanierungsgebieten

Bei hohen Mietausfällen ist ein **teilweiser Erlass der Grundsteuer** möglich. Dies setzt jedoch eine wesentliche Ertragsminderung voraus, die der Steuerpflichtige nicht zu vertreten hat. Befindet sich das Gebäude in einem **städtebaulichen Sanierungsgebiet** und basiert ein Leerstand auf Sanierungsmaßnahmen, zu denen der Steuerpflichtige verpflichtet ist, hat er den Leerstand nicht zu vertreten. So lautet eine aktuelle Entscheidung des BFH.

Hintergrund

Eine **wesentliche Ertragsminderung** liegt vor, wenn der normale Rohertrag um mehr als die Hälfte gemindert ist. Ist dies der Fall, kann die Grundsteuer um 25 % erlassen werden. Sofern der Ertrag in voller Höhe ausfällt, ist ein Grundsteuererlass von 50 % vorgesehen. Der **Antrag** ist bis zu dem auf den Erlasszeitraum folgenden 31. März zu stellen.

Kein Erlass bei eigener Verantwortung des Leerstands

Beruhet der (teilweise) Leerstand eines Gebäudes auf der Entscheidung des Steuerpflichtigen, die darin befindlichen Wohnungen zunächst nicht zur Vermietung anzubieten und vor einer Neuvermietung **grundlegend zu renovieren oder zu sanieren**, hat der Steuerpflichtige den Leerstand grundsätzlich zu vertreten.

Liegt das Gebäude jedoch in einem **Sanierungsgebiet**, kann sich der Steuerpflichtige der zweckmäßigen und zügigen Durchführung der zur Erfüllung des Sanierungszwecks erforderlichen Baumaßnahmen letztlich nicht entziehen. Den **durch die Sanierung entstehenden Leerstand** hat er folglich auch nicht zu vertreten – und zwar selbst dann nicht, so der BFH,

wenn er **die Entscheidung über den Sanierungszeitpunkt** getroffen hat.

C. Kapitalanleger

Spanische Quellensteuer: Sonderregelung wurde aufgehoben

Für Dividendenzahlungen aus Spanien erhielten nicht in Spanien ansässige Empfänger aus einem EU- oder DBA-Staat **auf Antrag eine Erstattung der Quellensteuer für max. 1.500 EUR Dividenden pro Jahr**. Da diese Regelung mit Wirkung zum 01.01.2015 aufgehoben wurde, hat das Bundesfinanzministerium nun zur Anrechnung spanischer Quellensteuer auf die deutsche Abgeltungsteuer Stellung bezogen.

Ab dem 01.01.2015 kann die auf spanische Dividenden entfallende Quellensteuer auf die im Steuerabzugsverfahren erhobene **deutsche Abgeltungssteuer angerechnet werden**. Anzurechnen ist dabei aber nur die festgesetzte und gezahlte und um einen entstandenen Ermäßigungsanspruch gekürzte ausländische Steuer.

D. Freiberufler und Gewerbetreibende

Hohe Anforderungen an das elektronische Fahrtenbuch

Ein elektronisches Fahrtenbuch kann nur dann als ordnungsgemäß anerkannt werden, wenn **nachträgliche Veränderungen** an den eingegebenen Daten technisch ausgeschlossen sind oder zumindest in der Datei selbst dokumentiert und offengelegt werden. Zudem muss ersichtlich sein, **wann die Fahrtenbucheinträge vorgenommen wurden**. Dies hat das Finanzgericht (FG) Baden-Württemberg entschieden.

Hintergrund

An ein Fahrtenbuch werden hohe Anforderungen gestellt. Für **dienstliche Fahrten** werden grundsätzlich folgende Angaben gefordert:

- Datum und Kilometerstand zu Beginn und am Ende jeder einzelnen Auswärtstätigkeit,
- Reiseziel (bei Umwegen auch die Reiseroute),
- Reisezweck und aufgesuchte Geschäftspartner.

Hinweis: Für **Privatfahrten** genügen jeweils **Kilometerangaben**. Bei **Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte** genügt jeweils ein **kurzer Vermerk im Fahrtenbuch**.

Ein händisch geführtes Fahrtenbuch muss lückenlos und zeitnah geführt werden sowie in gebundener Form vorliegen. Aber auch bei digitalen Fahrtenbüchern sind die **formalen Anforderungen** hoch, wie ein aktuelles Urteil zeigt.

Sachverhalt: Im Streitfall nutzte ein Apotheker eine Fahrtenbuch-Software, die ein „finanzamtstaugliches“ elektronisches Fahrtenbuch versprach. Nachdem der Betriebsprüfer beim Abgleich von Fahrtenbuch und Belegen keine inhaltlichen Fehler finden konnte, prüfte er die Software. Er testete, ob das Fahrtenbuch nachträglich geändert werden konnte, ohne dass dies erkennbar ist. Dabei stellte er fest, dass das Fahrtenbuch nach Excel exportiert, dort bearbeitet und anschließend wieder importiert werden konnte. Der Apotheker hielt dem entgegen, dass es für jede erfasste Fahrt eine Satz-ID gab, die eine solche Manipulation erkennbar gemacht hätte. Dies war technisch wohl richtig, genügte jedoch trotzdem nicht

Das FG Baden-Württemberg störte insbesondere, dass bei einem Rückimport aus Excel in das Fahrtenbuchprogramm **Änderungen** weder in der gewöhnlichen Programm- noch der Druckansicht als solche erkennbar waren – insbesondere auch nicht an einer abweichenden oder unstimmgigen Satz-ID. Hinzu kam, dass nicht ersichtlich war, wann die Fahrtenbucheinträge vorgenommen wurden, sodass das FG das Fahrtenbuch letztlich **für nicht ordnungsgemäß** befand.

Hinweis: Ob das Finanzamt ein elektronisches Fahrtenbuch anerkennt, hängt wesentlich davon ab, dass die erzeugte Datei und die Ausdrucke zweifelsfrei erkennen lassen, wann und von wem Daten erfasst wurden und ob sie nachträglich verändert wurden. Die Anforderungen sind insoweit noch höher als beim manuellen Fahrtenbuch.

E. Gesellschafter und Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften

Geringfügige Beschäftigung: Keine Lohnsteuer-Pauschalierung beim Alleingesellschafter

Beschäftigt eine GmbH ihren **Alleingesellschafter** im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung, dann darf die **Lohnsteuer nicht pauschal erhoben werden**. Dies hat das FG Rheinland-Pfalz klargestellt.

Die Pauschalierung erfordert eine geringfügige Beschäftigung **im sozialversicherungsrechtlichen Sinne**. Dies ist bei einem Alleingesellschafter nicht der Fall. Es fehlt an der **Weisungsgebundenheit**, auch wenn er nur als Arbeitnehmer (kein Geschäftsführer) beschäftigt ist.

F. Umsatzsteuerzahler

Zum Vorsteuerabzug aus der Rechnung des Insolvenzverwalters

Auch nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens können Unternehmer den **Vorsteuerabzug aus erbrachten Leistungen des Insolvenzverwalters** in Anspruch nehmen. Dies hat der BFH entschieden.

Sachverhalt: Im Streitfall ging es um eine Einzelunternehmerin, die Umsätze mit Recht auf Vorsteuerabzug ausgeführt hatte. Über ihr Vermögen wurde das Insolvenzverfahren zur Befriedigung unternehmerischer und privater Insolvenzforderungen eröffnet. Ihre unternehmerische Tätigkeit hatte sie bereits vor der Insolvenzeröffnung eingestellt.

Für seine Tätigkeit als Insolvenzverwalter erteilte er eine Rechnung mit Steuerausweis an die Einzelunternehmerin und nahm für die Unternehmerin den Vorsteuerabzug zugunsten der Insolvenzmasse in Anspruch, was grundsätzlich möglich ist, so der BFH.

Dient das Insolvenzverfahren jedoch sowohl der Befriedigung **unternehmerischer als auch privater Insolvenzforderungen**, besteht nur ein **anteiliges Recht auf Vorsteuerabzug**. Dies bedeutet, dass die Vorsteuerbeträge nach dem Verhältnis der zur Tabelle angemeldeten unternehmerisch begründeten Verbindlichkeiten zu den Privatverbindlichkeiten aufzuteilen sind. Ob die einzelnen Verwertungshandlungen des Insolvenzverwalters zum Vorsteuerabzug berechtigen, ist dabei ohne Bedeutung.

Hinweis: Der BFH hat ausdrücklich offengelassen, wie zu entscheiden wäre, wenn der Insolvenzverwalter das Unternehmen fortgeführt hätte.

G. Arbeitgeber

Neues Anwendungsschreiben zur Pauschalierung bei Sachzuwendungen

Unternehmen können die Einkommensteuer auf Sachzuwendungen an Arbeitnehmer oder Nichtarbeitnehmer mit einem **Steuersatz von pauschal 30 %** (zuzüglich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) für den Zuwendungsempfänger übernehmen (§ 37b Einkommensteuergesetz (EStG)). Damit wird die Besteuerung beim Empfänger abgegolten. Da der BFH den Anwendungsbereich dieser Pauschalierungsmöglichkeit durch mehrere Urteile eingeschränkt hatte, war die Finanzverwaltung gezwungen, ihr **Anwendungsschreiben** aus 2008 zu überarbeiten. Wichtige Neuerungen werden nachfolgend vorgestellt.

Hintergrund

Von der Pauschalierungsmöglichkeit werden **Sachgeschenke** erfasst, die ein Unternehmen seinen Geschäftsfreunden gewährt. Gleiches gilt für **betrieblich veranlasste Sachzuwendungen**, die zusätzlich zur ohnehin vereinbarten Leistung oder zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden.

Durch das **Wahlrecht** wird es dem zuwendenden Steuerpflichtigen unter gewissen Voraussetzungen (z. B. Höchstbetrag von 10.000 EUR) ermöglicht, die Einkommensteuer pauschal zu erheben. Das Wahlrecht ist **einheitlich** für alle innerhalb eines Wirtschaftsjahres gewährten Zuwendungen auszuüben. Dabei ist es durchaus zulässig, § 37b EStG für Zuwendungen an Dritte und an eigene Arbeitnehmer **jeweils gesondert anzuwenden**.

Wichtige Änderungen

Die Finanzverwaltung hat die **neue Rechtsprechung des BFH** im Wesentlichen übernommen. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf folgende Punkte hinzuweisen:

Das Wahlrecht erfasst nur solche Zuwendungen, die **betrieblich veranlasst sind** und die beim Empfänger dem Grunde nach zu **einkommensteuerbaren und einkommensteuerpflichtigen Einkünften** führen. Demzufolge brauchen Sachzuwendungen an Empfänger, die im Inland weder beschränkt noch unbeschränkt steuerpflichtig sind, nicht pauschal versteuert werden. Darüber hinaus begründet 37b EStG **keine eigenständige Einkunftsart** und erweitert nicht den einkommensteuerrechtlichen Lohnbegriff.

Nach Ansicht des BFH fallen unter die Pauschalierung auch Sachzuwendungen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten 10 EUR nicht übersteigen (**soq. Streuwerbeartikel**). Diese strenge Sichtweise hat das Bundesfinanzministerium jedoch nicht übernommen, sodass in diesen Fällen weiterhin **keine 30 %-ige Pauschalsteuer** vorzunehmen ist.

Hinweis: Entsprechendes gilt für die Teilnahme an einer geschäftlich veranlassten Bewirtung – es sei denn, sie ist Teil einer Gesamtleistung, die insgesamt als Zuwendung nach § 37b EStG besteuert wird (z.B. Bewirtung im Rahmen einer Incentive-Reise mit mindestens einer Übernachtung) oder die Bewirtung findet im Rahmen von Repräsentationsveranstaltungen statt (z.B. Einladung zu einem Golfturnier).

Hinweis: Das Bundesfinanzministerium hat in seinem 12-seitigen Schreiben aber nicht nur die neue Rechtsprechung des BFH eingearbeitet, sondern auch zu weiteren Fragen Stellung genommen. So wird beispielsweise thematisiert, in welchen Fällen betrieblich veranlasste Sachzuwendungen zusätzlich zur ohnehin vereinbarten Leistung oder zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden (soq. Zusätzlichkeitsvoraussetzung). Unternehmer, die § 37b EStG anwenden möchten, sind gut beraten, sich mit dem Schreiben intensiv auseinanderzusetzen.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass es nach wie vor **strittige Punkte** gibt. So behandelt die Verwaltung die Pauschalsteuer nur dann als **abziehbare Betriebsausgaben**, soweit auch die Zuwendungen abziehbar sind. Ein Abzug der Pauschalsteuer für Geschenke an Nichtarbeitnehmer ist somit ausgeschlossen, sofern der Wert **mehr als 35 EUR** beträgt. Ob dies rechtens ist, wird der BFH demnächst in einem Revisionsverfahren entscheiden müssen.

Bundesfinanzministerium äußert sich zur Behandlung von Arbeitgeberdarlehen

Gewährt der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer ein Darlehen, entsteht grundsätzlich ein **geldwerter Vorteil**, wenn das Darlehen **zinslos oder zinsverbilligt** gewährt wird. In einem ausführlichen Schreiben hat

das Bundesfinanzministerium nun u. a. zu der Frage Stellung bezogen, wie in derartigen Fällen **der Zinsvorteil** zu ermitteln ist.

Vorbemerkungen

Zunächst ist festzuhalten, dass eine **Versteuerung als Arbeitslohn unterbleibt**, wenn die Summe der noch nicht getilgten Darlehen am Ende des Lohnzahlungszeitraums **2.600 EUR nicht übersteigt**.

Bei der Ermittlung des Zinsvorteils ist zwischen zwei Bewertungsmethoden zu unterscheiden:

- generelle Sachbezugsversteuerung (geregelt in § 8 Abs. 2 EStG): In diesen Fällen erhält z.B. der Arbeitnehmer eines Einzelhändlers ein zinsverbilligtes Arbeitgeberdarlehen.
- spezielle Sachbezugsversteuerung (§ 8 Abs. 3 EStG): Hier handelt es sich im Prinzip um „Personalrabatte“, d. h., der Arbeitnehmer erhält eine Ware umsonst oder verbilligt, mit der der Arbeitgeber Handel betreibt. Im Fall der Darlehensgewährung betrifft dies primär die Arbeitnehmer von Kreditinstituten.

Nachfolgend wird die generelle Sachbezugsversteuerung näher betrachtet.

Ermittlung des Zinsvorteils

Anzusetzen ist der um übliche Preisnachlässe geminderte übliche Endpreis am Abgabeort. Üblicher Endpreis ist der marktübliche Zinssatz (**Maßstabszinssatz**), der nach § 8 Abs. 3 S. 1 EStG um einen pauschalen Abschlag in Höhe von 4 % zu mindern ist.

Bei Arbeitgeberdarlehen mit **Zinsfestlegung** ist der Maßstabszinssatz grundsätzlich für die gesamte Vertragslaufzeit maßgeblich. Bei einem **variablen Zinssatz** ist für die Ermittlung des Zinsvorteils im Zeitpunkt der vertraglichen Zinsanpassung der neu vereinbarte Zinssatz mit dem jeweils aktuellen Maßstabszinssatz zu vergleichen.

Hinweis: Die Finanzverwaltung beanstandet es nicht, wenn für die Feststellung des Maßstabszinssatzes die bei Vertragsabschluss von der deutschen Bundesbank zuletzt veröffentlichten Effektivzinssätze herangezogen werden.

Als üblicher Endpreis gilt (alternativ) auch der **günstigste Preis** für ein vergleichbares Darlehen mit nachgewiesener günstigster Marktkondition, zu der das Darlehen unter Einbeziehung allgemein zugänglicher Internetangebote an Endverbraucher angeboten wird – ohne dass individuelle Preisverhandlungen im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses berücksichtigt werden. In diesem Fall kommt jedoch **der Abschlag von 4 % nicht zur Anwendung**.

Der Arbeitgeber hat die Unterlagen für den ermittelten und der Lohnversteuerung zugrunde gelegten Endpreis sowie die Berechnung der Zinsvorteile zu dokumentieren, **als Belege zum Lohnkonto aufzubewahren**

und dem Arbeitnehmer auf Verlangen formlos mitzuteilen.

Hinweis: Neben den vorgenannten Ausführungen sind insbesondere folgende Punkte von Interesse:

- Die **Sachbezugsfreigrenze von 44 EUR monatlich** ist auch bei Zinsvorteilen anwendbar.
- Der geldwerte Vorteil kann vom Arbeitgeber grundsätzlich **pauschal versteuert werden**.
- Hat der Arbeitgeber bereits den aus seiner Sicht günstigsten Preis berücksichtigt, kann der Arbeitnehmer **im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung dennoch einen noch niedrigeren Preis nachweisen**. Das günstigere inländische Angebot muss allerdings in einem zeitlichen Zusammenhang mit der Gewährung des Darlehens stehen. Es wird von der Finanzverwaltung nicht beanstandet, wenn das Angebot bis zu 10 Tage vor der Kreditanfrage und bis zu 10 Tage nach Vertragsabschluss eingeholt wird.

H. Arbeitnehmer

Abfindungen: Wann ist eine Teilzahlung für die Tarifiermäßigung unschädlich?

Eine **Abfindung für den Arbeitsplatzverlust** kann ermäßigt besteuert werden, wenn sie in einem Veranlagungszeitraum zufließt und durch die **Zusammenballung von Einkünften** erhöhte Steuerbelastungen entstehen. Eine Tarifiermäßigung für außerordentliche Einkünfte ist aber auch möglich, wenn zu einer Hauptentschädigung eine in einem anderen Veranlagungszeitraum zufließende **geringe Teilleistung** hinzukommt. Die Vorgabe der Verwaltung, wonach der Teilbetrag im Verhältnis zur Hauptleistung nicht über 5 % liegen darf, lehnte das FG Baden-Württemberg jetzt aber ab.

Keine starre Prozentgrenze

Eine **starre Prozentgrenze** sieht weder das Gesetz vor, noch kann eine solche Grenze die gesetzlich geforderte **Prüfung der Außerordentlichkeit** im Einzelfall ersetzen. Sind keine besonderen tatsächlichen Umstände erkennbar, die die Teilleistung bedingen oder prägen, ist die Frage, ob eine Teilleistung in einem anderen Veranlagungszeitraum der Außerordentlichkeit der Hauptentschädigungszahlung entgegensteht, allein ausgehend **von der Höhe der Teilleistung** zu beurteilen, so das FG Baden-Württemberg.

Ferner ist das FG der Ansicht, dass **eine Teilleistung von unter 10 %** der Hauptleistung als geringfügig anzusehen ist, zumal diese Grenze durch verschiedene im Steuerrecht bestehende 10 %-Grenzen (u. a. Abgrenzung notwendiges Privatvermögen zu Betriebsvermögen) bestärkt wird.

Revision ist bereits anhängig

Diese Entscheidung muss nun vom BFH im **Revisionsverfahren** überprüft werden. Dieser hatte im letzten Jahr entschieden, dass eine Teilleistung von über 10 % der Hauptleistung nicht geringfügig ist.

Lohnsteuer: Freibeträge ab 2016 für zwei Jahre gültig

Werden Freibeträge (z.B. für Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte) im Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren berücksichtigt, erhalten Arbeitnehmer regelmäßig ein höheres Nettogehalt. Die **Gültigkeit der Freibeträge** wurde jüngst von einem **auf zwei Jahre verlängert**. Als Starttermin hat das Bundesfinanzministerium nun den 01.10.2015 festgelegt, d. h., ab diesem Zeitpunkt können Arbeitnehmer Freibeträge für zwei Kalenderjahre **mit Wirkung ab 01.01.2016** bei ihrem Finanzamt beantragen.

Hinweis: Fallen die **Anspruchsvoraussetzungen** für die Freibeträge weg, müssen Arbeitnehmer dies dem Finanzamt mitteilen. Darüber hinaus ist eine **Steuererklärung** abzugeben, wenn Freibeträge im Lohnsteuerabzugsverfahren berücksichtigt werden.

I. Abschließende Hinweise

Abkommen zur Steuertransparenz zwischen EU und Schweiz

Die EU hat mit der Schweiz am 27.05.2015 ein neues Abkommen betreffend Steuertransparenz geschlossen. Die EU-Mitgliedsstaaten und die Schweiz werden sich ab 2018 gegenseitig automatisch Informationen über Finanzkonten der Einwohner des jeweiligen Landes geben. Hierzu zählen Namen, Anschriften, Steuer-Identifikationsnummern, Geburtsdaten sowie Informationen über Kontensalden und andere Finanzdaten.

Hinweis: Bank- und Steuergeheimnisse werden durch diese zwischenstaatliche Amtshilfe faktisch abgeschafft. Die Finanzverwaltungen werden die Informationen über Kapitalanlagen zumindest natürlicher Personen im Ausland „bequem“ erhalten. Damit wird steuerlich unehrlichen Kapitalanlegern im Ausland bald in nahezu jeder Hinsicht die Luft genommen. Entsprechende Abkommen zum automatisierten Auskunftsverkehr verhandelt die EU zur Zeit z.B. auch mit Andorra, Liechtenstein, Monaco und San Marino. Betroffene Kapitalanleger sollten sich hinsichtlich der Möglichkeit einer Selbstanzeige beraten lassen.

Die oben stehenden Texte sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.

Für Rückfragen oder eine individuelle Beratung stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bayern Treuhand
Obermeier & Kilger KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft